

Satzung

des

Dill-Sängerbundes e.V.

Auflage 3, vom März 2015

Gruppe Aartal



Gruppe Haiger



Gruppe Dietzhöhlztal



Gruppe Herborn



Gruppe Dillenburg



Gruppe Westerwald



Satzung des Dill-Sängerbundes e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Gesangvereine des ehemaligen Dillkreises haben sich im Jahre 1897 zu einem Sängerbund zusammengeschlossen. Der Bund trägt den Namen „Dill-Sängerbund e. V.“ und hat seinen Sitz in Dillenburg. Er ist dem Hessischen Sängerbund e. V. und dem Deutschen Chorverband e. V. angeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er ist beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nummer 2747 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Bundes

- a) Der Dill-Sängerbund e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
Er hat sich die Pflege des Chorgesanges als eine wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zum Ziel gesetzt. Zu diesem Zweck unterstützt und fördert er die musikalische Arbeit in seinen Mitgliedsvereinen.
- b) Er veranstaltet eigene Liederabende, Konzerte, Leistungs- und Wertungssingen.
- c) Der Bund sieht seine Aufgabe auch in der Auswahl wertvoller Chorliteratur und Förderung des Chorleiternachwuchses. Er steht seinen Vereinen auf allen Gebieten des Chorwesens beratend zur Seite.
- d) Der Dill-Sängerbund e. V. wahrt die Interessen der Vereine gegenüber Gemeinden, Kreis, Land und Bund, dem Hessischen Sängerbund e. V. und Deutschen Chorverband e. V., dem Rundfunk, Fernsehen und der GEMA.
- e) Bei Veranstaltungen entstehender Gewinn wird ausschließlich für kulturelle und musikalische Förderungsmaßnahmen innerhalb des Bundes verwendet.
- f) Der Dill-Sängerbund e. V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Der Dill-Sängerbund e. V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- j) Für seine Kinder- und Jugendchöre gilt er als Organisation der Jugendpflege.
- k) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Bund nur mit seinem Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

A Aktive Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Dill-Sängerbundes e. V. kann grundsätzlich jeder im Kreisgebiet ansässige Gesangverein mit einem ordnungsgemäß gewählten Vorstand werden, der die Satzung des Bundes anerkennt und bereit ist dessen Beschlüsse auszuführen und an den Veranstaltungen des Bundes aktiv teilzunehmen. Eine Aufnahme von Vereinen außerhalb des o. g. Gebietes ist möglich.
- b) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand, der den Antrag der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorlegt. Über die Aufnahme entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder bei Auflösung des Vereins; ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist spätestens bis 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich beim Bundesvorstand zu erklären.
- d) Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund e. V. und dem Deutschen Chorverband e. V. ist nicht automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dill-Sängerbund e. V. verbunden. (lt. Beschluss der J.H.V. vom 11. März 2000). Vereine, die nicht dem Hessischen Sängerbund e. V. und Deutschen Chorverband e. V. angehören haben an Leistungen, die durch unsere Dachorganisationen gewährt werden, wie z. B. Ehrungen, Übernahme der GEMA-Gebühren usw. **keinen** Anteil. Veranstaltungen des Dill-Sängerbundes e. V. und der jeweiligen Chorgruppe, Mitgliedslisten und Rundschreiben können von diesen Vereinen in Anspruch genommen werden.
Hierfür wird ein Unkostenbeitrag pro Mitglied und Jahr erhoben, der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
Die Unfallversicherung des Dill-Sängerbundes e. V. ist weiterhin Bestandteil der Mitgliedschaft.
- e) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten und setzt groben Verstoß gegen die Satzung des Bundes oder eine absichtlich herbeigeführte Schädigung des Bundes voraus.
- f) Der Austritt bzw. Ausschluss befreit den Verein nicht von seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund bis zu seinem Austritts- oder Ausschlussstermin.
- g) Die Bundesvereine haften nicht für Verbindlichkeiten des Bundes.

B Ehrenmitgliedschaft

- h) Neben Vereinen können ausnahmsweise auch Einzelpersonen Mitglied des Dill-Sängerbundes e. V. werden. In der Regel kommen hierfür Personen in Frage, die sich um den Bund und das Chorwesen besonders verdient gemacht haben. In Anerkennung dieser Verdienste erlangen sie die Eigenschaft eines Ehrenmitgliedes. Verdiente Bundesvorsitzende und Kreischormeister können zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand bzw. Ehrenkreischormeister ernannt werden. Die Entscheidung obliegt der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

C Fördernde Mitgliedschaft

- i) Als fördernde Mitglieder dürfen auch Vereine gehalten werden, die nicht Mitglied im Hess. Sängerbund bzw. DCV sind.

§ 4 Beiträge

- a) Die Mitgliedsvereine des Dill-Sängerbundes e. V., die dem Hessischen Sängerbund e. V. und Deutschen Chorverband e. V. angehören, sind verpflichtet, die vom Hessischen Sängerbund e. V. festgelegten Beiträge zu zahlen. Ihre Höhe richtet sich nach der vom Verein im Bestandsmeldebogen angegebenen aktiven Mitgliederzahl. Ehrenmitglieder des Dill-Sängerbundes e. V. sind auf Dauer beitragsbefreit.
- b) Zusätzlich zum Beitrag kann für jedes aktive Mitglied jährlich eine besondere Abgabe nach den jeweiligen Beschlüssen der Jahreshauptversammlung erhoben werden. Die Jahreshauptversammlung 2015 beschließt mit 56 Ja-Stimmen, 2-Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen eine jährliche Umlage von € 1,00 pro aktivem Mitglied.
- c) Der Beitrag und die zusätzliche Abgabe werden vom Kassierer angefordert und sind von den Vereinen zum angegebenen Termin zu entrichten.

§ 5 Gliederung des Bundes

Das Gebiet des Dill-Sängerbundes e. V. ist in folgende (z.Zt. sechs) Gruppen unterteilt: Aartal, Dietzhöhlztal, Dillenburg, Haiger, Herborn und Westerwald. Diese Gliederung beruht auf Zweckmäßigkeitsgründen und dient insbesondere der musikalischen Zusammenarbeit.

§ 6 Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Musikausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Im März eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- b) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Vereinen entsandten Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der gemeldeten Sängerzahl. Es entfällt auf je angefangene 25 aktive Mitglieder ein Delegierter. Kinder- und Jugendchöre (unabhängig von der Sängerzahl) stellen je einen Delegierten, dies sollte in der Regel der Jugendvertreter sein.
- c) Tag und Zeit der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand und der Ort von der jeweils ausrichtenden Chorgruppe festzulegen und allen Bundesvereinen zwei Wochen vorher mit einer schriftlichen Einladung und Tagesordnung bekannt zu geben.

- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, wenn er dies für erforderlich hält, einberufen werden. Er muss dies tun, wenn 1/3 der Bundesvereine es fordert.
- e) Die Mitgliederversammlungen werden vom Bundesvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahlen zum Vorstand werden jedoch von einem hierfür gewählten Wahlausschuss vorgenommen.
- f) In der Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Punkte zu erledigen:
1. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung durch den Schriftführer
 2. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden (Bundesvorsitzenden)
 3. Jahresbericht des Musikausschusses durch den Kreischormeister
 4. Jahresbericht der Frauenreferentin
 5. Jahresbericht des Jugendreferenten
 6. Jahresbericht des Bundeskassierers
 7. Aussprache zu den Geschäftsberichten
 8. Bericht der Revisoren und Entlassung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 9. Durchführung von Ehrungen
 10. Vornahme von Neuwahlen im zweijährigen Turnus
 11. Wahl von Kassenrevisoren für das nächste Jahr
 12. Festsetzung von Abgaben
 13. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 14. Verschiedenes
- g) Alle Anträge der Vereine und des Bundesvorstandes zur Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der anberaumten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Bundesvorsitzenden schriftlich vorliegen. Ausnahmen sind nur bei Dringlichkeitsanträgen zulässig. Für die Behandlung solcher Anträge ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich. Alle Anträge sowie die Berichte des Vorstandes sind zur Diskussion zu stellen.
- Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Sie können durch Handzeichen oder erforderlichenfalls durch Stimmzettel vorgenommen werden.
- Auch für Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit, sofern im Einzelfall durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird.
- h) Die Delegierten wählen jedes Jahr einen Kassenrevisor für zwei Jahre und eine Ersatzperson für ein Jahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an:
 - der 1. Vorsitzende (Bundesvorsitzender)
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassierer
 - der Kreischormeister

2. dem erweiterten Vorstand. Ihm gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Jugendreferent
 - die Frauenreferentin
 - der stellvertr. Schriftführer
 - der stellvertr. Kassierer
 - der Pressereferent
 - der stellvertr. Kreischormeister
 - der Ehrenvorsitzende

 3. dem Gesamtvorstand. Ihm gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Gruppenvertreter (Beisitzer) und die Gruppenchorleiter (Musikausschussmitglieder) der sechs Chorgruppen im Dill-Sängerbund e. V.
- b) Dem Vorstand obliegt die gesamte Verwaltung des Bundes. Die laufenden Geschäfte werden gemäß § 26 des B.G.B. von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen, er ist im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 1.000,00 (in Worten: eintausend Euro) ohne Weiteres Verfügungsberechtigt.
 - c) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, unter Vergütung einer Aufwandsentschädigung aus.
 - d) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen je nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand hat alle anfallenden Arbeiten des Bundes zu erledigen und hierzu entsprechende Beschlüsse zu fassen und durchzuführen. Insbesondere hat er organisatorische Maßnahmen zu treffen und musikalische Veranstaltungen zu arrangieren sowie für eine ordnungsgemäße, allen Vereinen gerecht werdende Durchführung zu sorgen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder wenn es die jeweilige Situation erforderlich machen sollte, geheim durch Stimmzettel.
 - e) Der Schriftführer hat über den Ablauf jeder Jahreshauptversammlung, außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind.

§ 9 Musikausschuss

- a) Der Musikausschuss wird aus je einem Chorleiter der Chorgruppen des Bundes (derzeit sechs) und einem Vorsitzenden, sowie seinem Stellvertreter, gebildet. Der Vorsitzende ist der Kreischormeister, sein Vertreter der stellvertretende Kreischormeister. Seine Wahl erfolgt auf Vorschlag des Musikausschusses, des Vorstandes, oder bei Fehlen eines solchen Vorschlages auf Vorschlag aus der Jahreshauptversammlung heraus, durch die Delegierten der Jahreshauptversammlung.
- b) Die Aufgabe des Musikausschusses besteht in der Beratung des Vorstandes und der Bundesvereine in allen musikalischen Fragen des Chorgesanges, der Chorliteratur und der Chorleiterangelegenheiten.
Er kann zu diesem Zwecke besondere Sitzungen abhalten und soll Anregungen an den Vorstand herantragen.

§ 10 Auflösung des Dill-Sängerbundes e. V.

Die Auflösung des Dill-Sängerbundes e. V. oder dessen Austritt aus dem Hessischen Sängerbund e. V. oder Deutschen Chorverband e. V. kann nur in einer Jahreshauptversammlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss der insgesamt anwesenden Delegierten erfolgen. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Bundesvermögen darf lediglich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke verwendet werden.

Das Vermögen wird im Falle der Auflösung dem Hessischen Sängerbund überstellt, zur Verteilung an die aktiven und als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereine des Dill-Sängerbundes, zur Verwendung für deren gemeinnützige und kulturellen Zwecke.

§ 11 Änderungen der Satzung

Die vorstehende Satzung und Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten möglich und erhalten ihre Gültigkeit mit dem Tag der Genehmigung durch das Registergericht.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Dill-Sängerbundes e. V. am 07. November 2006 auf der Tenne der Gutshofbrauerei, In der Au, 35745 Herborn ordnungsgemäß beschlossen.

Sie wurde in den Jahreshauptversammlungen des Dill-Sängerbundes e.V. am 8.März 2014 und 14. März 2015 mit erforderlicher 2/3-Mehrheit ordnungsgemäß geändert.

Für die Richtigkeit:

35708 Haiger, 14. März 2015

Ralf Zobus
Bundesvorsitzender

Klaus Gerhard
1. Kassierer

z.Zt. nicht besetzt
2. Vorsitzender

Erika Gyhra
1. Schriftführerin

Peter-Ferdinand Schönborn
Kreischormeister

Anton Kreutner
Ehrevorsitzender